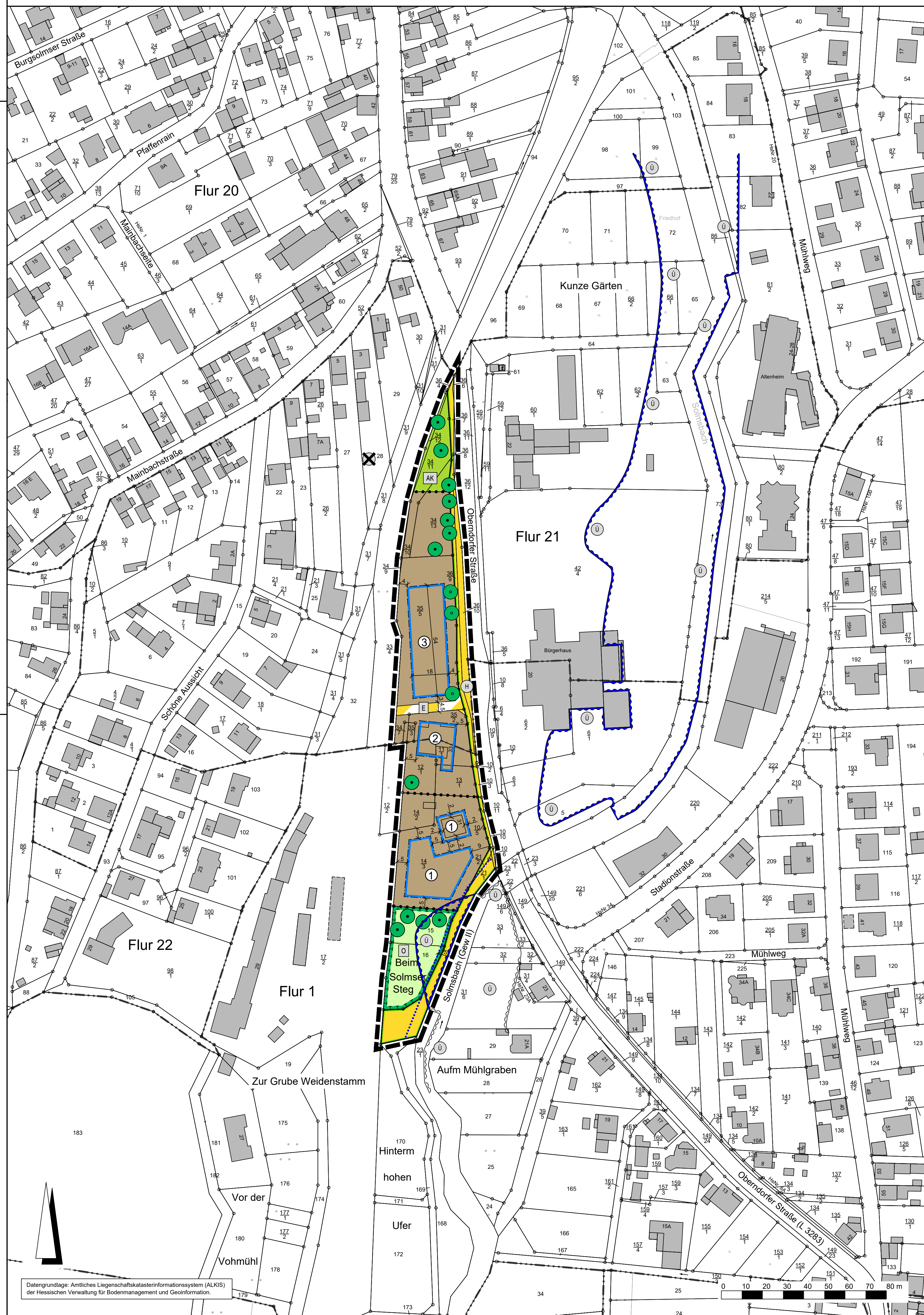


# Stadt Solms, Stadtteile Burgsolms / Oberndorf

## Bebauungsplan "Westlich Oberndorfer Straße"



### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184).  
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).  
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).  
Hess. Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.05.2023 (GVBl. S. 378).  
Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93).

### Zeichenerklärung

#### Katasteramtliche Darstellung

- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurnummer
- Flurstücknummer
- vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

#### Planzeichen

##### Art der baulichen Nutzung

- MI Mischgebiet
- MU Urbane Gebiete

##### Maß der baulichen Nutzung

- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über Bezugspunkt, hier:
- OKGeb Oberkante Gebäude
- FH Firsthöhe

##### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

##### Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenbegrenzungslinie
- Haltestelle
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:
- E Erschließungsweg

##### Grünflächen

- Öffentliche Grünflächen; Zweckbestimmung:
- AK Außenanlage Kindertagesstätte

##### Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Entwicklungsziel: Streuobstwiese
- Anpflanzung von Laubbäumen
- Erhalt von Bäumen

##### Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung

##### Sonstige Darstellungen

- Bemaßung (verbindlich)
- Gewässerrandstreifen

##### Nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses; Zweckbestimmung: Überschwemmungsgebiet (HQ100)
- Alliast (Allfächelndaten-Nr.: 532.021.020-001.021)

##### Nutzungsschablonen

Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	FH	OKGeb
1	MI	0,6	1,2	II	9,0 m	-
2	MU	0,8	1,6	II	9,0 m	-
3	MU	0,8	1,6	II	-	11,0 m

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

### 1 Textliche Festsetzungen (BauGB/ BauNVO)

#### 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Mischgebiet i.S.d. § 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO

Die nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 - 8 BauNVO zulässigen Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungstätten sowie die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungstätten werden für das Mischgebiet mit der Iff. Nr. MI 1 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind somit unzulässig.

Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 - 8 BauNVO zulässigen Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungstätten sowie die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen und Vergnügungstätten bzw. Vergnügungstätten i.S.v. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauNVO sind für das Urbane Gebiet mit der Iff. Nr. MU 2 und MU 3 unzulässig.

#### 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Für das Mischgebiet mit der Iff. Nr. MI 1 und das Urbane Gebiet mit der Iff. Nr. MU 2 beträgt die Firsthöhe 9,0 m. Unterer Bezugspunkt für die Höhenmessung ist die Oberkante Fahrbahn Oberndorfer Straße, gemessen lotrecht in der Grundstücksmitte.

Für das Urbane Gebiet mit der Iff. Nr. MU 3 beträgt die max. zulässige Gebäudeoberkante 11,0 m. Unterer Bezugspunkt für die Höhenmessung ist die Oberkante Fahrbahn Oberndorfer Straße, gemessen lotrecht in der Grundstücksmitte.

Für die Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO und § 14 BauNVO)

Im Mischgebiet mit der Iff. Nr. MI 1 sowie im Urbanen Gebiet mit der Iff. Nr. MU 2 und MU 3 sind Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen innerhalb der überbaubaren und nicht-überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

#### 1.4 Geschossflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 Abs. 3 BauNVO)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 Nr. 3 BauNVO gilt bei der Ermittlung der Geschossfläche um die Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse i.S. der Hessischen Bauordnung (HBO) sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind nicht mitzurechnen.

#### 1.5 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB)

Bei Neuanrichtung sind Gehwege, Stellplätze, Stellplatz- und Garagenzufahrten in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen, also z.B. mit Schottersteinen, Kies, Rasengittersteinen oder weitflüchiger Pflaster mit einer Mindestgemietweite von 2 cm. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern. Bei Betriebs-, Lager- und Hofflächen sowie Anlieferungsflächen ist aus Gründen der Betriebssicherheit sowie bei Zufahrten, Stellplätzen und Gehwegen, die mit Rollstühlen und Rollatoren befahren werden, eine wasserdurchlässige Befestigung zulässig.

Die 5 Stellplätze sind mindestens 1 standortgerechter Laubbäum 2. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Siehe Artenliste.

Zur Vermeidung von Beschränkungen nachteiliger Insekten sind für die funktionale Außenbeleuchtung mit starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einem Licht-Farbspektrum bis maximal 3.000 Kelvin (warmes Weißlicht) oder gelbes Licht (ca. 1.800 Kelvin) zulässig.

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):

**Entwicklungsziel: Streuobstwiese**  
Maßnahmen: Auf der Fläche sind 6 zusätzliche hochstammige Obstbäume anzupflanzen, vorhandene Obstbäume sind zu erhalten. Als Ersatz für die im Plangebiet wegfallende Fortpflanzungsstätte des Gartenroschenschwanzes sind mind. 3 geeignete Nistkästen an vorhandenen Obstbäumen anzulagern und regelmäßig zu pflegen. Das vorhandene Grünland ist extensiv zu bewirtschaften, bisher anderweitig genutzte Randbereiche sind als Frischwiese neu anzulegen und in die extensive Bewirtschaftung einzubeziehen.

**Bewirtschaftungsmaßnahme:** Die Fläche soll als ein- bis zweischüriges Grünland bewirtschaftet werden. Das Schnittgut ist abzutransportieren, eine Dünung ist unzulässig. Alternativ zur Mähnutzung ist eine extensive Beweidung bei 1-2 Weidewegen pro Jahr zulässig; falls erforderlich kann eine Nachmahd vorgenommen werden. Obstbäume und Nistkästen sind fachgerecht zu pflegen, Ausfälle sind zu ersetzen.

#### 1.6 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Je Baumsymbol in der Planzeichnung sowie je Baugrundstück ist mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbäum 2. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen, siehe Artenliste.

#### 1.7 Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Je Baumsymbol in der Plankarte zum Erhalt von Bäumen gilt es bei Abgang von Laub- und Obstbäumen gleichartige Ersatzpflanzungen (standortgerechte einheimische Laub- und Obstbäume) vorzunehmen.

### 2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 HBO)

#### 2.1 Dachgestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

**Dachneigung**  
2.1.1 Im Mischgebiet mit der Iff. Nr. MI 1 und im Urbanen Gebiet mit der Iff. Nr. MU 2 sind Zeltedächer, Satteldächer, Walmdächer mit einer Dachneigung von 20° bis 45° zulässig.  
2.1.2 Bei Garagen, überdachten PKW-Stellplätzen und Nebenanlagen i.S.v. §§ 12 und 14 BauNVO sowie bei untergeordneten Nebendächern sind abweichende Dachneigungen zulässig.

#### 2.2 Dachbedeckung

2.2.1 Zur Dachbedeckung sind nicht spiegelnde oder reflektierende Materialien in dunklen (antrazit, schwarz, grau) und roten Farbtönen (braun, ziegelrot, dunkelrot) sowie dauerhafte Begrünungen zulässig.  
2.2.2 Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind ausdrücklich zulässig.

#### 2.3 Werbeanlagen

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO gilt für Gestaltung und Errichtung neuer Werbeanlagen: Werbeanlagen (z.B. Pylone) sind nur am Ort der Leistung zulässig. Sie dürfen die Traufhöhe der Gebäude, an denen sie angebracht sind, nicht überragen. Werbung auf den Dachflächen ist nicht zulässig. Bei Werbung auf freistehenden Schildern darf die einzelne Werbefläche eine Größe von 10m² und eine Gesamthöhe von 6m über dem Betriebsniveau nicht überschreiten.  
Folgende Werbeanlagen sind nicht zulässig:

- Werbeanlagen mit greller Farbgebung oder reflektierenden Materialien
- Werbung mit Blink- und Wechselbeleuchtung
- Werbung an sich verändernden oder bewegenden Konstruktionen

#### 2.4 Gestaltung der Einfriedigungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

2.4.1 Es sind ausschließlich gebrochene (offene) Einfriedigungen aus Holz oder Metall, in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen oder Kletterpflanzen zulässig.  
2.4.2 Für die Einfriedigungen ist eine Höhe von max. 1,2 m über Geländeoberkante sowie ein Mindestbodenabstand von 0,12 m zulässig.

#### 2.3 Mauern, Betonsockel und Mauersockel sind unzulässig, soweit es sich nicht um erforderliche Stützmauern zum Straßenraum handelt. Punktfundamente für Einfriedigungen sind zulässig.

#### 2.4 Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

2.4.1 100 % der Grundstücksflächen (≠ nicht überbaubare Grundstücksfläche laut GRZ) sind als Garten, Pflanz- und naturnahe Grünflächen anzulegen. Davon sind mindestens 30% mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen. Es gilt ein Laubbäum je 25 m², ein Strauch je 2 m² Grundstücksfläche (siehe Artenliste). Die bestehenden Sträucher und Bäume können bei Erhalt zur Anrechnung gebracht werden.

2.4.2 Die Gestaltung in Form von flächenhaften Stein-, Kies-, Split- und Schottererschüttungen von mehr als 1 m² Fläche oder in der Summe von 5 m² sind unzulässig, soweit es sich nicht dem Spritzwasserschutz am Gebäude dienen (dem Spritzwasserschutz sind Hausumrandungen entsprechend dem jeweiligen Dachüberstand).

### 3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

#### 3.1 Stellplatzsetzung

Die Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Stadt Solms in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.

#### 3.2 Denkmalschutz

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundamentreste, z.B. Scherben, Steingeräte, Skeletreste entdeckt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenarchaologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDStG).

#### 3.3 Verwertung von Niederschlagswasser

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, versielet oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).  
Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 WHG).

#### 3.4 Hinweise für den Bauantrag/Baugenehmigungsverfahren/Bauherr

Freiflächenfestsetzungen: Zusammen mit dem Bauantrag bzw. der Mitteilung baugenehmigungsfreier Vorhaben gemäß § 64 HBO ist für jede Baumaßnahme auch ein Freiflächenfestsetzungsplan einzureichen, aus dem die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes prüfbar erkennbar ist. In diesem sind insbesondere die bebauten Flächen, sonstige befestigte Flächen wie Zufahrten, Stellplätze etc. und die Art der Befestigung, die beplanten Flächen und die Art der Bepflanzung und weitere freiflächenbezogene Festsetzungen (z. B. Höhenveränderungen, Lage, Größe und Gestaltung von Entwässerungsräumen, von Erdarbeiten, Bodenverfärbungen, Altablagerungen oder sonstige Bebauungspläne darzustellen. Der Freiflächenfestsetzungsplan ist durch eine qualifizierte Person (z.B. Architekt, Dipl.-Ing., Landschaftsplaner, etc.) zu erstellen und zu unterzeichnen.

#### 3.5 Entwässerung und deren bauliche Gestaltung

Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück, auf dem es auftritt, sach- und fachgerecht, unter Berücksichtigung der geltenden wasserrechtlichen Vorgaben, zu entsorgen. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Oberflächenwasser auf öffentliche Flächen läuft und hat dafür eigenständig bauliche Vorkehrungen zu treffen (z.B. Entwässerungsrinne an Grundstücksgrenze).

#### 3.6 Altlasten

In der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebietes sind Einträge von Altlasten (Altanlagen und Altstandorte) in der Altlastendatenbank (AFD) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt- und Geologie (HLNUG) vorhanden, siehe Begründung. Werden bei der Durchführung von Erdarbeiten Bodenverfärbungen, Altablagerungen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, sind umgehend die zuständigen Behörden zu informieren.

#### 3.7 Bergaufsicht

Das Plangebiet liegt im Gebiet eines angezeigten Bergwerkfeldes, in dem Bergbau betrieben wurde. Nach den vorhandenen Unterlagen des Regierungspräsidiums Gießen haben die bergbaulichen Arbeiten außerhalb des Planungsbereiches stattgefunden.

#### 3.8 EAM Netz GmbH

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Versorgungsanlagen der EAM Netz GmbH. Weitere Hinweise, siehe Begründung.

#### 3.9 Artenschutz

3.9.1 Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (Beginn der Brutzeit vom 1. März bis zum Ende der Brutzeit am 30. September) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren (Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG).

3.9.2 Abriss- und Sanierungsarbeiten, die zu einer Schädigung gebäudebrütender Vögel oder Fledermäuse führen können, sind möglichst im Zeitraum 1. November bis zum 28. Februar vorzunehmen. Andernfalls sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme auf aktuelle Brutvorkommen bzw. Fledermausquartiere zu kontrollieren (Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG).

3.9.3 Die Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gilt auch bei der nachfolgenden konkreten Pflanzung. Der Vorhabenträger bzw. Bauherr muss dem Erfordernis des Artenschutzes Rechnung tragen (Prüfung der Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren, gilt auch für Vorhaben nach § 62 ff. HBO).

3.9.4 Bei großflächigen transparenten Glasflächen, der Verwendung von stark reflektierenden Glasarten oder transparenten Blisterungen ist eine Gefährdung für Vögel (z.B. Vogelschlag) zu vermeiden. Geeignete Maßnahmen (z.B. Verwendung von Strukturglas oder Vogelzugfolie) sind nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft zu treffen.

3.9.5 Vor Beginn der Bauarbeiten (inkl. Baufeldvorbereitung) sind die ausführenden Firmen über die festgesetzten Maßnahmen zum Artenschutz schriftlich zu benachrichtigen. Diese Maßnahmen sind unter ökologischer Baubegleitung auszuführen und zu dokumentieren.

3.9.6 Die künftige Besiedlung des Plangebietes durch den Gartenroschenschwanz sowie die Nutzung der installierten Nistkästen ist über einen Zeitraum von 5 Jahren einer jährlichen Erfolgskontrolle zu unterziehen.

#### 3.10 Artenauswahl

##### Artenliste 1 (Bäume):

Artenname	Östbaum:
Acer campestre - Feldahorn	Malus domestica - Apfel
Acer platanoides - Spitzahorn	Prunus avium - Kulturkirsche
Acer pseudoplatanus - Bergahorn	Prunus cerasus - Sauerkirsche
Carpinus betulus - Hainbuche	Prunus div. spec. - Kirsche, Pflaume
Fraxinus excelsior - Esche	Pyrus communis - Birne
Pinus sylvestris - Kiefer	Pyrus pyraster - Wildbirne
Quercus robur - Traubeneiche	
Quercus petraea - Stieleiche	
Sorbus aria/intermedia - Mehlbeere	
Sorbus aucuparia - Eberesche	
Tilia cordata - Winterlinde	
Tilia platyphyllos - Sommerlinde	

##### Artenliste 2 (Sträucher):

Amelanchier ovalis - Gemeine Felsenbirne	Malus sylvestris - Wildapfel
Buxus sempervirens - Buchsbaum	Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
Cornus sanguinea - Roter Hartweige	Ribes div. spec. - Beerensträucher
Corylus avellana - Hasel	Rosa canina - Hundrose
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen	Salix caprea - Salweide
Fraxinus alnus - Faulbaum	Salix purpurea - Purpurweide
Genista tinctoria - Färbeginster	Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Ligustrum vulgare - Liguster	Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche	
Lonicera caerulea - Heckenkirsche	

##### Artenliste 3 (Ziersträucher und Kleinbäume):

Amelanchier div. spec. - Felsenbirne	Lonicera caprifolia - Gartengelbblät
Calluna vulgaris - Heidekraut	Lonicera nigra - Heckenkirsche
Chaenomeles div. spec. - Zierquitten	Lonicera periclymenum - Waldgelblät
Comus florida - Blumenhartweige	Magnolia div. spec. - Magnolie
Comus mas - Kornelkirsche	Malus div. spec. - Zierapfel
Deutzia div. spec. - Deutzie	Philadelphus div. spec. - Falscher Jasmin
Forsythia intermedia - Forsythie	Rosa div. spec. - Rosen
Hanemannia mollis - Zaubermus	Spiraea div. spec. - Spiere
Hydrangea macrophylla - Hortensie	Wegelia div. spec. - Weigelia

##### Artenliste 4 (Kletterpflanzen):

Aristolochia macrophylla - Pfeifenwinde	Lonicera spec. - Heckenkirsche
Clematis vitalba - Wald-Rebe	Parthenocissus tricuspid. - Wilder Wein
Hedera helix - Efeu	Polygonum aubertii - Krötenstich
Hydrangea petiolaris - Kletter-Hortensie	Wisteria sinensis - Blauregen

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen.

### Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13a BauGB:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am 17.11.2024

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 05.10.2023

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 05.10.2023

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 13.10.2023 bis einschließlich 17.11.2023

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am

Die Bekanntmachungen erfolgen in den Stadtnachrichten Solms und Braunfels als amtliches Bekanntmachungsorgan.

**Ausfertigungsvermerk:**  
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Solms, den \_\_\_\_\_

Bürgermeister

**Rechtskraftvermerk:**  
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: \_\_\_\_\_

Solms, den \_\_\_\_\_

Bürgermeister

Stadt Solms, Stadtteile Burgsolms / Oberndorf, Bebauungsplan "Westlich Oberndorfer Straße"

Artenliste 1 (Bäume):

Acer campestre - Feldahorn	Malus domestica - Apfel
Acer platanoides - Spitzahorn	Prunus avium - Kulturkirsche
Acer pseudoplatanus - Bergahorn	Prunus cerasus - Sauerkirsche
Carpinus betulus - Hainbuche	Prunus div. spec. - Kirsche, Pflaume
Fraxinus excelsior - Esche	Pyrus communis - Birne
Pinus sylvestris - Kiefer	Pyrus pyraster - Wildbirne
Quercus robur - Traubeneiche	
Quercus petraea - Stieleiche	
Sorbus aria/intermedia - Mehlbeere	
Sorbus aucuparia - Eberesche	
Tilia cordata - Winterlinde	
Tilia platyphyllos - Sommerlinde	

Artenliste 2 (Sträucher):

Amelanchier ovalis - Gemeine Felsenbirne	Malus sylvestris - Wildapfel
Buxus sempervirens - Buchsbaum	Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
Cornus sanguinea - Roter Hartweige	Ribes div. spec. - Beerensträucher
Corylus avellana - Hasel	Rosa canina - Hundrose
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen	Salix caprea - Salweide
Fraxinus alnus - Faulbaum	Salix purpurea - Purpurweide
Genista tinctoria - Färbeginster	Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Ligustrum vulgare - Liguster	Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche	
Lonicera caerulea - Heckenkirsche	

Artenliste 3 (Ziersträucher und Kleinbäume):

Amelanchier div. spec. - Felsenbirne	Lonicera caprifolia - Gartengelbblät
Calluna vulgaris - Heidekraut	Lonicera nigra - Heckenkirsche
Chaenomeles div. spec. - Zierquitten	Lonicera periclymenum - Waldgelblät
Comus florida - Blumenhartweige	Magnolia div. spec. - Magnolie
Comus mas - Kornelkirsche	Malus div. spec. - Zierapfel
Deutzia div. spec. - Deutzie	Philadelphus div. spec. - Falscher Jasmin
Forsythia intermedia - Forsythie	Rosa div. spec. - Rosen
Hanemannia mollis - Zaubermus	Spiraea div. spec. - Spiere
Hydrangea macrophylla - Hortensie	Wegelia div. spec. - Weigelia

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen.

Artenliste 4 (Kletterpflanzen):

Aristolochia macrophylla - Pfeifenwinde	Lonicera spec. - Heckenkirsche
Clematis vitalba - Wald-Rebe	Parthenocissus tricuspid. - Wilder Wein
Hedera helix - Efeu	Polygonum aubertii - Krötenstich
Hydrangea petiolaris - Kletter-Hortensie	Wisteria sinensis - Blauregen

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen.

Artenliste 1 (Bäume):

Acer campestre - Feldahorn	Malus domestica - Apfel
Acer platanoides - Spitzahorn	Prunus avium - Kulturkirsche
Acer	